

Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-716/21-26</b>	
Datum	10.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	29.10.2024	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	27.11.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2024	beschließend

### **Betreff:**

### **Verfahrensregelung zur Bewilligung von Mitteln zur Projektförderung 2024**

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

### **Kenntnisnahme:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Aktualisierung der Verfahrensregelung zur Bewilligung von Mitteln zur Projektförderung zur Kenntnis.

### **Begründung:**

#### **Ziel**

Die Aktualisierung der Verfahrensregelung zur Bewilligung von Mitteln zur Projektförderung dient der Anpassung von Verwaltungsabläufen, der Berücksichtigung der Antidiskriminierungsklausel sowie der Einführung eines einheitlichen Verfahrens für die Projektabrechnung mit Verwendungsnachweis.

#### **Beschlusshistorie**

- DS [301/16-21](#) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2018: Eckpunkte der Verfahrensregelung zur Bewilligung von Mitteln zur Projektförderung
- DS [753/16-21](#) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.09.2020: 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“ (Empfehlung des Prüfungsbeauftragten, einen inhaltlichen Verwendungsnachweis, der in angemessener Relation zur Fördersumme steht, einzufordern)

#### **Ausgangslage**

Die Stadt Rüsselsheim am Main unterstützt Kulturschaffende in ihren Projektvorhaben und trägt damit zum Erhalt und der Weiterentwicklung einer vielfältigen Kulturszene bei. Die Kultursteuerung übernimmt im Sinne eines Kulturamtes hoheitliche Aufgaben der kommunalen Kulturarbeit, insbesondere die Verwaltung von Fördermitteln in der lokalen Kulturförderung. Die Vergabe von Mitteln in der Projektförderung ist durch die Verfahrensregelung vom 28.08.2018 geregelt.

## Problem

Die Verfahrensregelung umfasst vereinzelte Grundsätze, die sich im Verwaltungshandeln nicht bewährt haben bzw. der Ergänzung bedürfen.

1. § 4 regelt die Fristen zur Einreichung von Anträgen mit Antragskorridoren bis 15. Mai und 15. November bei einem Antragsvolumen ab 2.500 €. In § 6 Abs.1 wird eine Frist zur Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages „innerhalb von vier Wochen“ angegeben. Diese Fristen haben sich in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen. Die Möglichkeit zur Einreichung und Bewilligung von Förderanträgen wird vor allem von der Dauer der vorläufigen Haushaltsführung bestimmt (vgl. § 6 Abs. 3: „Fördermittel können nur bewilligt werden, wenn ein genehmigter städtischer Haushalt vorliegt“). Die Antrags- und Bewilligungsfristen bedürfen einer einheitlichen Regelung, die Kulanz in der Annahme von Förderanträgen zulässt und zugleich auf die Haushaltslage der Stadt Rücksicht nimmt.
2. Die Abrechnung von geförderten Projekten (§ 7) sieht bislang ein formloses Verfahren vor. Das wirft bei Antragstellenden häufig Fragen zu den Anforderungen an einen Verwendungsnachweis auf. In der Praxis führt dies zu Projektabrechnungen, die in Form, Umfang und Inhalt stark variieren. Das erschwert die abschließende Prüfung, ob Fördermittel sachgemäß verwendet wurden und liefert keine vergleichbaren Informationen, mit welchem Ergebnis die von der Stadt geförderten Projekte zum Abschluss gebracht worden sind.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 einstimmig „Grundsätze gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ beschlossen. Zugleich wurde verfügt, dass alle Richtlinien, aufgrund derer Dritte finanzielle Zuwendungen durch die Stadt Rüsselsheim am Main beziehen, dahingehend anzupassen sind, dass alle Fördermittelempfänger eine entsprechende Erklärung zu diesen Grundsätzen abgeben müssen, bevor die Stadt Rüsselsheim am Main finanzielle Zuwendungen leisten darf (Antidiskriminierungsklausel). Die Verfahrensregelung zur Projektförderung ist entsprechend zu ergänzen.

## Lösung

Die Verfahrensregelung zur Bewilligung von Mitteln zur Projektförderung wird wie folgt aktualisiert

(vgl. Anlage 1: Entwurf der Verfahrensregelung sowie Anlage 2: Synopse Verfahrensregelung 2018 und Neufassung 2024):

1. Die Fristen zur Einreichung von Anträgen (§ 4) werden auf „spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn“ vereinheitlicht, unabhängig vom Fördervolumen. In § 6 Abs. 1 wird bei der Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen der Zusatz „innerhalb von vier Wochen“ gestrichen. Damit wird ein einheitliches Antrags- und Bewilligungsverfahren gewährleistet, das flexibel auf die Haushaltslage der Stadt und die Anzahl eingehender Anträge reagieren kann.
2. In § 7 wird die Regelung zur Projektabrechnung durch ein einheitliches Verfahren mit Verwendungsnachweis ersetzt. Dazu hat die Kultursteuerung eine Formularvorlage entwickelt. Im Formular können im zahlenmäßigen Nachweis alle Einnahmen und Ausgaben angegeben und der entsprechende Fehlbetrag oder Überschuss automatisch errechnet werden. Die Prüfung von Originalbelegen bleibt vorbehalten und erfolgt bei Bedarf sowie stichprobenartig.

Das Formular umfasst zudem die Angabe eines Sachberichts sowie die Erklärung, dass alle Fördermittel sachgemäß verwendet wurden. Damit erfüllt die neue Formulervorlage des Verwendungsnachweises auch die in der 220. vergleichende Prüfung „Kultur“ ausgesprochene Empfehlung, einen inhaltlichen Verwendungsnachweis einzufordern. Die Kultursteuerung erhält über den Sachbericht zudem Auskunft über Ablauf und Auswirkungen von Kulturprojekten und damit einen qualitativen Nachweis der Kulturförderung in Rüsselsheim am Main.

Zum Verwendungsnachweis wird eine Ausfüllhilfe mit einer Checkliste sowie Hinweisen zu allen Feldern des Verwendungsnachweises bereitgestellt (Anlage 4).

3. Die inhaltlichen Anforderungen an die Antragstellung (§ 5) werden um folgenden Punkt ergänzt: „eine unterschriebene Erklärung zu den „Grundsätzen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (Antidiskriminierungsklausel)“.

Die Kultursteuerung stellt die Erklärung auf der Seite der Stadt Rüsselsheim zum Download bereit (Anlage 5), versendet sie an Antragstellende und dokumentiert den Eingang unterzeichneter Erklärungen. Damit wird gewährleistet, dass eine finanzielle Zuwendung nur an Antragstellende erfolgt, die eine Erklärung zu den Grundsätzen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit einmalig abgegeben haben.

### **Auswirkung auf Dritte**

Die Aktualisierung führt zu einer Vereinheitlichung der Verfahren zur Projektförderung und gibt Hilfestellungen, die der Transparenz und Planbarkeit bei der Beantragung und Abrechnung von Projektmitteln dienen.

### **Auswirkungen auf das Klima**

Keine

### **Anlagen**

- Anlage 1: Entwurf Verfahrensregelung zur Bewilligung von Mitteln zur Projektförderung (2024)
- Anlage 2: Synopse Verfahrensregelung 2018 und Neufassung 2024
- Anlage 3: Verwendungsnachweis zur Kulturförderung
- Anlage 4: Ausfüllhilfe zum Projektabschluss mit Verwendungsnachweis
- Anlage 5: Anlage zum Antrag auf Projektförderung: Erklärung zu den „Grundsätzen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (Antidiskriminierungsklausel)

Rüsselsheim am Main, 29.10.2024

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister